

Verordnung über das Reklamewesen

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 30g Baugesetz der Gemeinde Davos
am 24. November 2020 erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Verordnung regelt Einzelheiten zur Zulässigkeit und Ausgestaltung von Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund gestützt auf die im Gesetz festgelegten Grundsätze zum Schutz des Orts-, Strassen - und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit.

Art. 2

Begriffe

¹ Reklamen sind Einrichtungen, die nach Aussen in Erscheinung treten und durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Bild, Licht oder sonstige Mittel der Werbung dienen.

² Reklameanlagen (Plakatträger, Bildschirme, Fahrzeuge, Container, Anschlagstellen, spezielle Befestigungen an Gebäuden etc.) sind Vorrichtungen, die zu Werbezwecken aufgestellt werden und auf welchen die einzelnen Reklamen jeweils angebracht, dargestellt oder ausgewechselt werden.

³ Eigenwerbung wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. Hierzu gehören auch Hinweistafeln, die aus einem Firmennamen oder Branchenhinweisen und allenfalls aus einem Firmensignet bestehen. Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Geschäftsgebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist.

⁴ Fremdwerbung wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

⁵ Als Megaposter gelten Reklamen bzw. Reklameanlagen mit einer Fläche von über 12m².

⁶ Als öffentlicher Plakatanschlag gilt das Anbringen von Plakaten wie Vereinsanschlüsse und Veranstaltungshinweise.

⁷ Als kulturelle und kommunale Plakatierung gilt die Bereitstellung von amtlichen Informationen und die Veranstaltungsplakatierung für ausschliesslich kommunale und in der Regel kulturelle Bedürfnisse oder die Veranstaltungshinweise der Davos Destinations-Organisation (Veranstaltungskalender).

⁸ Als politische Werbung gelten Reklamen, die im Zusammenhang mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen und Abstimmungen stehen.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 3

- Befristung
- ¹ Die Bewilligung für Fremdwerbung wird auf acht Jahre befristet, sofern die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung nicht eine andere Dauer festlegen.
- ² Die Bewilligung für Eigenwerbung unterliegt keiner Befristung, ausser die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung legen eine Befristung fest.

Art. 4

- Reklamen mit Lichtemissionen
- ¹ Reklamen bzw. Reklameanlagen mit Lichtemissionen sind grundsätzlich nur in Bauzonen zulässig und auch nur, sofern sie einzeln oder in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtemissionen verursachen; ausgenommen sind Hinweistafeln gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern diese die Grösse von 80cm x 150cm nicht übersteigen.
- ² Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine Blendwirkung entsteht.
- ³ Eine Reklame mit Lichtemissionen kann mit der Auflage verbunden werden, diese während bestimmter Zeit abzuschalten oder auf ein bestimmtes Mass zu dimmen.
- ⁴ Reflektierende und blinkende Reklamen bzw. Reklameanlagen sowie Laufschriften werden nicht bewilligt.
- ⁵ Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Reklameanlagen (Skybeamer, Laserscheinwerfer etc.) ist nicht zulässig. Das Projizieren von Reklamen auf Gebäude, Böden oder Berge ist verboten.
- ⁶ Die Bewilligung für animierte Werbung kann zum Schutz des Ortsbilds vor übermässiger Belastung mit weiteren Auflagen wie Anzahl Bildwechsel pro Zeiteinheit, Einschränkung der animierten Bereiche in der Anzeige und dgl. verbunden werden.

Art. 5

- Reklamen an Fassaden
- ¹ An Fassaden darf keine Fremdwerbung angebracht werden.
- ² Fassaden dürfen nicht mit Eigenwerbung überladen und die Fassadenstruktur darf nicht übermässig gestört werden. Die Eigenreklamen dürfen maximal bis zum Ende des ersten Obergeschosses reichen. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für Gebäude, die von einem Hauptnutzer belegt werden (bspw. Einkaufszentren, Hotels, Kliniken, Bildungs- und Forschungsinstitutionen, Talstationen von Bergbahnen).
- ³ Reklamen dürfen Gebäudeöffnungen, die Räumen dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überdecken.
- ⁴ Für zeitlich beschränkte Reklamen in Form von Megapostern gemäss Art. 6 oder während Grossveranstaltungen gemäss Art. 22 f. sind Ausnahmen von Abs. 1 bis 3 möglich.
- ⁵ Für Reklameanlagen, die an der Fassade angebracht werden und in den öffentlichen Luftraum hineinragen, sind die entsprechenden Bestimmungen im Baugesetz zu beachten.

| | |
|--------------------|---|
| | Art. 6 |
| Megaposter | Megaposter sind mit Ausnahme von Art. 8 und Art. 22 f. nur an den im Plan im Anhang der Verordnung bezeichneten Standorten zulässig und werden lediglich befristet für maximal zwei Jahre bewilligt. |
| | Art. 7 |
| Plakatträger | <p>¹ Die Plakatträgertypen, die Formate und die wichtigsten Masse und Abstände bei Reklameanlagen in Form von Plakatträgern sind einheitlich zu halten.</p> <p>² Aus Plakatträgern desselben Formats können Gruppen gebildet werden.</p> <p>³ Die Plakatträger werden befristet für maximal acht Jahre bewilligt.</p> |
| | Art. 8 |
| Baureklamen: | <p>¹ Eine freistehende Baureklametafel kann für die baubeteiligten Unternehmen und für die Bewerbung der Gebäudenutzungsmöglichkeiten bewilligt werden. Freistehende Baureklametafeln dürfen nicht grösser sein als 6m x 3m und müssen spätestens sechs Monate nach Bauvollendung wieder entfernt werden.</p> <p>² Reklamen auf den Gerüsten und den Bauwänden werden zum Zweck der Eigenwerbung, Gebäudenutzungsmöglichkeiten oder für die baubeteiligten Unternehmen zugelassen.</p> <p>³ Baureklamen dürfen nicht beleuchtet werden.</p> |
| | Art. 9 |
| Hausdächer | <p>¹ Reklameanlagen bzw. Reklamen auf Hausdächern sind nur für die Betriebsbezeichnung des Hauptnutzers des Gebäudes erlaubt.</p> <p>² Bei Schrägdächern dürfen Dachreklamen höchstens 1.0m hoch sein. Sie sind parallel zur Trauflinie ab der Fassade oder bis 1.0m davon zurückversetzt anzubringen. Sie dürfen insgesamt höchstens einen Viertel der jeweiligen Fassadenlänge des obersten Geschosses lang sein.</p> <p>³ Bei Flachdächern dürfen Dachreklamen den Dachrand-Abschluss des obersten Geschosses um höchstens 1.0m bzw. aufgeständert 1.70m überragen. Sie dürfen insgesamt höchstens einen Viertel der jeweiligen Fassadenlänge des obersten Geschosses lang sein.</p> |
| | Art. 10 |
| Politische Werbung | <p>¹ Auf privatem Grund ist politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen acht Wochen vor der Wahl oder Abstimmung unter Beachtung sämtlicher übergeordneter Bestimmungen auf dem ganzen Gemeindegebiet ohne Einholung einer Bewilligung gestattet. Es muss ein Mindestabstand zum Strassenrand von 1 ½ m eingehalten werden. Die Werbungen sind stets im guten Zustand zu halten. Sie müssen spätestens drei Tage nach der Wahl oder Abstimmung entfernt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Landschafts- und Ortsbildschutzes kann die Gemeindepolizei den Rückbau der Werbung verlangen oder im dringendem Fall selber vornehmen.</p> <p>² Die Gemeinde hat während der Zeitspanne gemäss Abs. 1 für die jeweiligen politischen Parteien, politischen Gruppierungen sowie Initiativ- und Referendumskomitees unter Beachtung der kommunikativen Chancengleichheit auf öffentlichem Grund mindestens einen geeigneten Standort zur Verfügung zu stellen.</p> |

len. Die Standorte werden in einem separaten Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst. Pro Standort darf die Reklame höchstens einmal angebracht werden.

³ Sofern die gemäss kantonalem Recht zuständige Behörde für Strassenreklamen an Kantonsstrassen für Wahlplakate vor eidgenössischen oder kantonalen Wahlen spezifische Regelungen erlässt, gelten diese Vorgaben für Reklamen im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Auf dem übrigen Gemeindegebiet sind die kommunalen Regelungen massgebend.

Art. 11

Öffentlicher
Plakatanschlag

Die Gemeinde kann Einrichtungen für den öffentlichen Plakatanschlag bewilligen. Die Reklame mit einer Maximalgrösse von DIN A2 (42cm x 59.4cm) ist innert 5 Tagen nach Ablauf der Veranstaltung von den Organisatoren auf deren Kosten zu entfernen. Das Anbringen von mehreren identischen Reklamen an der gleichen Einrichtung ist untersagt. Die Standorte werden im Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst.

Art. 12

Kulturelle Plaka-
tierung

Für kulturelle und kommunale Plakatierung sind gebührenfrei und bedarfsgerecht, maximal jedoch 12 Plakatanschlagstellen zur Verfügung zu stellen.

Art. 13

Transparente und
Banner für An-
lässe und Veran-
staltungen

Transparente und Banner, die über eine Strasse gespannt werden oder an den Strassenrändern an speziellen flaggenähnlichen Vorrichtungen (Kandelaber) befestigt werden, sind nur an den Hauptverkehrsachsen und nur an den im Anhang bezeichneten Standorten zulässig. Es sind nur temporäre Reklamen für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe, namentlich Messen, Kongresse, Ausstellungen etc. sowie Reklamen für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zulässig. Die Reklamen sind unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Art. 14

Beflaggung

¹ Für Veranstaltungen ist das Aufstellen von Flaggen zu Werbezwecken gemäss Art. 22 ff. gestattet.

² Im Übrigen sind fest verankerte Flaggen nur an den Hauptverkehrsachsen und nur an den im Plan im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Standorten zulässig. Es sind dort nur temporäre Reklamen für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe, namentlich Messen, Kongresse, Ausstellungen etc. sowie Reklamen für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zulässig. Die Reklamen sind unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Art. 15

Mobile
Werbeträger

¹ Standorte zum Abstellen von Anhängern und Fahrzeugen für Werbezwecke werden auf entsprechende Gesuche einmalig pro Jahr befristet für maximal 2 Wochen bewilligt. Die darauf angebrachten Reklamen müssen sämtlichen gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie dürfen nicht zu einem Hindernis werden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Weitere mobile Werbeträger (Ski-, Fahrrad- und Flaggenständer, Tische, weiteres Mobiliar etc.) dürfen zum Zweck der Eigenwerbung genutzt werden.

| | |
|---|---|
| | Art. 16 |
| Passantenstopper | <p>Passantenstopper (mobile Reklametafeln od. sogenannte Reiter) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Passantenstopper darf maximal 120cm hoch und 80cm breit sein sowie die Bodenfläche von 1m² nicht überschreiten. b) Pro Geschäft respektive Einkaufszentrum darf nur ein Passantenstopper aufgestellt werden. c) Der Passantenstopper darf den Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Trottoir bzw. dem Platz/Vorplatz nicht behindern und muss direkt an der Gebäudefassade des Geschäftsbetriebs aufgestellt werden. Es muss ausreichend Platz (mindestens 1.5m) für den Durchgang auf dem Trottoir zur Verfügung stehen. d) Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Passantenstopper zu entfernen. e) Passantenstopper dürfen nicht zum Zweck der Fremdwerbung genutzt werden. |
| | Art. 17 |
| Schaufenster | Schaufenster dürfen nicht zum Zweck der Fremdwerbung genutzt werden. In leerstehenden Geschäftslokalen wird Fremdwerbung für eine begrenzte Zeit ohne Bezeichnung eines Fremdwerbstandorts gestattet. |
| | Art. 18 |
| Beschattungssysteme | Auf Sonnenschirmen, Storen sowie anderen Beschattungssystemen ist Eigenwerbung grundsätzlich gestattet, solange die Systeme raumwirksam unbedeutend bleiben. |
| | Art. 19 |
| Buswartehäuschen und Werbung in und an öffentlichen Bussen der Verkehrsbetriebe Davos | <p>¹ In Buswartehäuschen ist Werbung nur in Form von Plakaten oder Bildschirmen bewilligungsfähig. Die Reklameanlagen sind einheitlich zu halten.</p> <p>² In und an den öffentlichen Bussen des Verkehrsbetriebs Davos kann Werbung angebracht werden. Sie darf für das Ortsbild nicht störend in Erscheinung treten.</p> <p>³ Details können von der Baubehörde in Vollzugsrichtlinien geregelt werden.</p> |
| | Art. 20 |
| Bergbahngebiete und Golfplatz | Für Werbung in den Bergbahngebieten und auf dem Golfplatzareal sind die Vorschriften dieses Erlasses und der übergeordneten Bestimmungen zu beachten. Die Standorte für Fremdwerbung werden in einem separaten Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst. Ein detailliertes Werbekonzept ist alle zwei Jahre einzureichen. |
| | Art. 21 |
| Funktionszustand, Erscheinungsbild | <p>¹ Jede Reklame bzw. Reklameanlage ist in einwandfreiem Funktionszustand und sauber zu halten.</p> <p>² Beschädigte oder nicht mehr funktionstüchtige Reklamen bzw. Reklameanlagen sind in Stand zu setzen oder zu entfernen.</p> |

III. Veranstaltungen

Art. 22

Gross-
veranstaltungen
a) Allgemeines

Bei Grossveranstaltungen von überregionaler Bedeutung ist Fremd- und Eigenwerbung während der Veranstaltungsdauer innerhalb des Veranstaltungsgeländes grundsätzlich gestattet. Für diese Form von Werbung ist keine Bewilligung nach Art. 30a oder Bezeichnung eines Fremdwerbstandorts gemäss Art. 30e Baugesetz nötig.

Art. 23

b) Ausnahmen

Für Veranstaltungen ohne festes Veranstaltungsgelände (z.B. Kongresse, an denen gleichzeitig mehrere Lokalitäten vom Veranstalter oder von Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung belegt werden) können für die Dauer der Veranstaltung eigene Reklamestandorte bewilligt werden.

Art. 24

Lokale und
regionale
Veranstaltungen

Für alle übrigen Veranstaltungen von nicht überregionaler Bedeutung ist Fremd- und Eigenwerbung während der Veranstaltungsdauer innerhalb des Veranstaltungsgeländes grundsätzlich gestattet. Für diese Form von Werbung ist unter Vorbehalt anderslautender gesetzlichen Regelungen keine Bewilligung nach Art. 30a oder Bezeichnung eines Fremdwerbstandorts gemäss Art. 30e Baugesetz nötig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Bestimmungen über das Reklamewesen im kommunalen Baugesetz in Kraft.